

# **Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

**am Donnerstag, 19.09.2019  
im Sitzungssaal des Rathauses, Steinau an der Straße**

**Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr**

**Sitzungsende: 20:09 Uhr**

**Stimmberechtigte Stadtverordneten: 7**

**davon anwesend: 7**

Der stellvertretende Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Steinau an der Straße, Tobias Betz, eröffnet die Sitzung um 19.09 Uhr.

Er stellt die Beschlussfähigkeit fest. Einwände gegen die Einladung und Tagesordnung werden nicht erhoben.

## **TOP 1**

### **Neubau der Kindertagesstätte "Märchenwald"**

hier: Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 Abs. 5 HGO

Bürgermeister Uffeln erläutert die Vorlage.

Er verweist zudem auf eine aktuelle Mitteilung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, wonach die "Fördertöpfe" des Bundes für den Bau von Kindertagesstätten scheinbar leer sind.

Außerdem gibt er bekannt, dass der im Architektenwettbewerb unterlegene, im ursprünglichen Wettbewerb erstplatzierte Architekt über einen Anwalt mögliche Schadensersatzansprüche wegen "Vergabefehlern", "entgangenem Gewinn" pp. angemeldet hat.

Deshalb hat der Bürgermeister gem. § 63 HGO vorsorglich Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Auswahl des ursprünglich unterlegenen und zweitplatzierten Architektenbüros eingelegt.

Nächste Woche soll hinsichtlich der Schadensersatzansprüche ein klärendes Gespräch bei der Architekten- und Stadtplanerkammer geführt werden.

Vorsorglich werden die Schadensersatzansprüche auch der städtischen Eigenschadensversicherung gemeldet.

Sollte der heutige Beschlussvorschlag mehrheitlich Zustimmung finden, wird der Bürgermeister keinen weiteren Widerspruch einlegen.

Herr Betz gibt zu Protokoll, dass es durch den Widerspruch des Bürgermeisters defacto den ursprünglichen Vergabebeschluss der Stadtverordnetenversammlung nicht mehr gebe und darüber erneut zu beschließen ist.

## Bürgermeister Uffeln zitiert § 63 HGO

(„§ 63 HGO - Widerspruch und Beanstandung:

(1) Verletzt ein Beschluss der Gemeindevertretung das Recht, so hat ihm der Bürgermeister zu widersprechen. Der Bürgermeister kann widersprechen, wenn der Beschluss das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Gemeindevertretung, die mindestens drei Tage nach der ersten liegen muss, nochmals zu beschließen.

(2) Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, muss der Bürgermeister ihn unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach der Beschlussfassung gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung beanstanden. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass ein Vorverfahren nicht stattfindet. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben die Gemeindevertretung und der Bürgermeister die Stellung von Verfahrensbeteiligten. Die aufschiebende Wirkung der Beanstandung bleibt bestehen.

(3) Abs. 1 gilt entsprechend für den Beschluss eines Ausschusses im Falle des § 62 Abs. 1 Satz 3. In diesem Fall hat die Gemeindevertretung über den Widerspruch zu entscheiden.

(4) Unterlässt es der Bürgermeister, innerhalb der ihm eingeräumten Fristen einem Beschluss der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses zu widersprechen oder einen Beschluss der Gemeindevertretung zu beanstanden, so gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend für den Gemeindevorstand mit Ablauf der entsprechenden Fristen für den Bürgermeister. Erhebt die Gemeindevertretung gegen die Beanstandung Klage, so ist an Stelle des Bürgermeisters der Gemeindevorstand am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt.“)

und erläutert, dass der Beschluss gültig sei, jedoch in seiner Wirkung "gehemmt" sei.

Der Beschlussvorschlag wird auf Vorschlag des Bürgermeisters um folgenden Zusatz erweitert:

..., „sofern der Bürgermeister seinen Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.09.2019 zurücknimmt.“

## **Beschluss:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtverordnetenversammlung wird die Vorlage vom 11.09.2019 bekannt gegeben. Nach Beratung wird beschlossen, einen Teilbetrag in Höhe von 390.000 € der im Haushaltsplan 2019 bei Produktsachkonto 5410101.09620000.12-023 für den Ausbau der Straße "Am Galgenberg" vorgesehenen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 Abs. 5 HGO in Vbdg. mit § 100 HGO außerplanmäßig für die Beauftragung der Fachplanungen des Neubaus der Kindertagesstätte "Märchenwald" bei Produktsachkonto 3650101.09510000.01-103 bereitzustellen, sofern der Bürgermeister seinen Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.09.2019 zurücknimmt.

## **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen: 3,

Nein-Stimmen: 0,

Enthaltungen: 4,

**somit mehrheitlich beschlossen.**

Die Sitzung wurde um 20.09 Uhr geschlossen.

gez. T. Betz

---

Der stellvertretende Vorsitzende

---

Der Schriftführer